Bebauungsplan

"Große Pflugfelder Brücke"

Planbereich 09

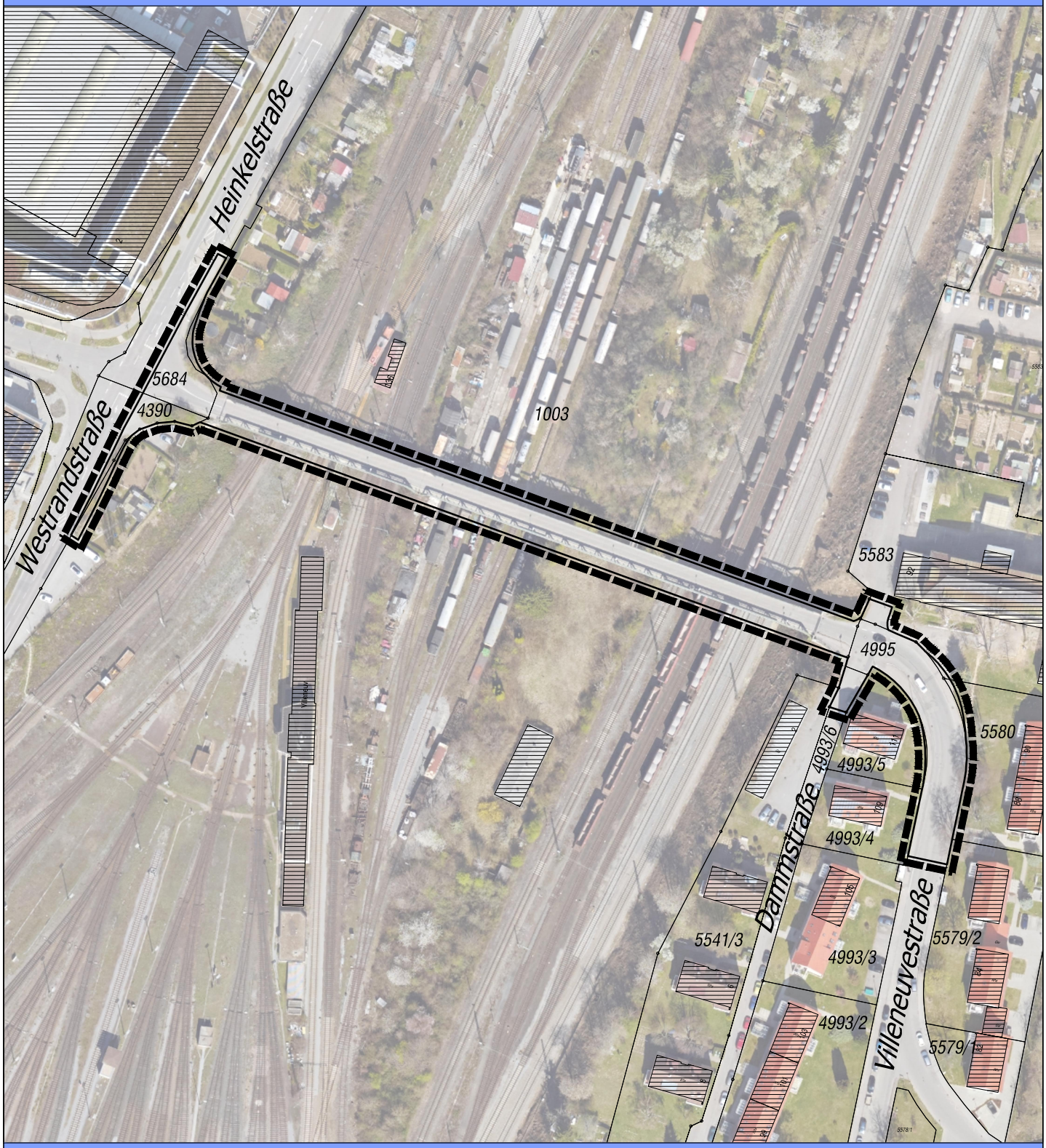

Textteil - Entwurf

STADT KORN WEST HEIM.

Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung, 13.06.2022

Bebauungsplan
„Große Pflugfelder Brücke"

Textteil - Entwurf

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche → siehe Planzeichnung

1.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Die nicht überbauten Verkehrsflächen sind zu begrünen. Sie können angesät oder mit Gehölzen bepflanzt werden.
Alternativ ist eine Wiederbegrünung durch Sukzession zulässig.
Es ist bevorzugt Saat- und Pflanzgut autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft zu verwenden (→ siehe Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung Ziff. Nr. 3.7).

1.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

→ Siehe hierzu auch die Anlage 3 zum Bebauungsplan (*Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung* in der Fassung vom 13.08.2021, geändert am 11.03.2022 (Planbar Güthler, Ludwigsburg).

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen umgesetzt werden, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes vor Baubeginn

- Die Baufeldgröße muss auf ein Minimum beschränkt werden.

- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen oder innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen. Soweit dies möglich ist, sollten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Mauereidechsenlebensräumen angelegt werden. Andernfalls dürfen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nur dort eingerichtet werden, wo durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich möglichst keine Mauereidechsen mehr in diesem Bereich aufhalten.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.

- Die Gehölze im Nahbereich der Baumaßnahmen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.

- Die Entnahme von Gehölzen muss zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
  Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze bzw. Habitatbäume unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen von Vögeln hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

- Gehölze im Nahbereich der Mauereidechsenlebensräume müssen zwischen dem 15. Oktober und 15. März, auf-den-Stock gesetzt werden. Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie die weitere Baufeldräumung (z. B. der Abtrag des Oberbodens) darf erst nach erfolgreich durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden.

- Der Abbruch des Gebäudebestands ist außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter sowie der Wochenstuben- bzw. Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen zwischen dem 01. November und 28./29. Februar durchzuführen. In diesem Zeitraum befinden sich Fledermäuse in ihrem Winterquartier, als welches der Gebäudebestand nicht genutzt werden kann, da die einzelnen Gebäude nicht frostsicher sind.
  Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, muss der Gebäudebestand unmittelbar vor dem Abbruch durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen auf Fledermäusen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

- Mauereidechsenlebensräume im Nahbereich der Baustelle bzw. von Baustelleneinrichtungsflächen sind, wo dies ohne Behinderung des Bahnbetriebs möglich ist, durch Baufeldbegrenzungen zu sichern. Die Baufeldbegrenzung muss geeignet sein, das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufen zu kontrollieren.

- Um die Tötung von Mauereidechsenindividuen so weit wie möglich zu vermeiden, ist eine vorherige Umsetzung durchzuführen.

  <u>Folgende Punkte sind dabei zu beachten:</u>
  - Vor Beginn der Umsetzungsmaßnahme sollten Versteckstrukturen oder dichtere Vegetationsbereiche gemäht bzw. entfernt werden.
  - Der Zeitpunkt von Umsetzungsmaßnahmen richtet sich nach den Aktivitätsphasen der Mauereidechse. Maßnahmen dieser Art sind – witterungsabhängig – in der Regel ab Mitte März (nach der Winterruhe) und bis Mitte Oktober (Beginn der Winterruhe) möglich.
  - Bei einer Umsetzungsmaßnahme werden Mauereidechsen unter schonendster Fangtechnik (entweder von Hand oder mit einer Schlinge) ab-

gefangen, einzeln in einem Stoffsäckchen umgehend in die angrenzenden Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs verbracht und dort freigelassen.

- Gehölze in Mauereidechsenlebensräumen müssen außerhalb der Aktivitätszeit der Art, zwischen 15. Oktober und 15. März, auf-den-Stock gesetzt werden. Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie die weitere Baufeldräumung (z. B. der Abtrag des Oberbodens) darf erst nach erfolgreich durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden.
- Kein Einsatz von schweren Maschinen für das „auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen. Es ist ein manueller Rückschnitt und Abtransport des Schnittgutes vorzunehmen.
- Da wegen unvorhersehbarer Faktoren, wie z. B. dem Witterungsverlauf, nicht alle Maßnahmen im Vorfeld genau festgelegt werden können, ist eine ökologische Baubegleitung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (diese koordiniert die Umsetzungsmaßnahmen und kontrolliert die übrigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes während der Bauphase

- Während der gesamten Bauphase sind Mauereidechsenlebensräume im Nahbereich des Vorhabenbereichs vor Schadstoffeintrag wirkungsvoll durch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Baubetrieb zu schützen.

- Eingriffe in Bereiche, für die betriebsbedingt keine Zäunung möglich ist, dürfen nicht ohne ökologische Baubegleitung vorgenommen werden. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass unmittelbar vor und während des Eingriffs Mauereidechsenindividuen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich abgefangen und in sicherer Entfernung wieder ausgesetzt werden.

- Um zu verhindern, dass angrenzende Habitate unnötig beeinträchtigt werden, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung der Baumaßnahmen erforderlich. Diese kennzeichnet hochwertige Lebensräume, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und überwacht die Bauarbeiten während der Bauphase.

Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes

- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken, Verbindungsgänge oder Geländer mit Glaseinsätzen sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) des Artenschutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

→ Siehe hierzu auch die Hinweise unter Ziff. 3.1.1 sowie die Anlagen 3 und 3.1 zum Bebauungsplan (*Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung* in der Fassung vom 13.08.2021, geändert am 11.03.2022 sowie *Standortprüfung und Konzept zur Installation von Vogelnisthilfen an Bestandsgebäuden* vom 06.05.2022 (Planbar Güthler, Ludwigsburg).

Um die ökologische Funktion für gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (hier: Aufhängung von Vogelnisthilfen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang nötig:

CEF-Maßnahme 1:
Als Ersatz für den Entfall des Hausrotschwanzbrutplatzes sind drei künstliche Nisthöhlen für Nischenbrüter (Halbhöhlen) am städtischen Gebäude (Jahnhalle), Jahnstraße 21, Grundstück mit der Flst.-Nr. 1003/4, Gemarkung Kornwestheim zu installieren. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten.

Vorläufige Standorte der drei Nischenbrüternisthilfen (rote Rechtecke) an der Jahnhalle.

CEF-Maßnahme 2:
Der entfallende Blaumeisenbrutplatz auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 1003, Gemarkung Kornwestheim (grüner Habitatbaum Nr. 2 → siehe Kartenausschnitt) ist mit drei Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 26 mm zu ersetzen.

Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des Habitatbaums im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütende Art diese annehmen und als Brutplätze nutzen, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst.

CEF-Maßnahme 3:
Da nach dem aktuellen Stand der Planung (Juni 2022) das Bahngebäude im südlichen Zentrum des Untersuchungsgebiets (des Umweltberichtes) nicht von den Eingriffen betroffen ist und auch die anderen Brutreviere des Haussperlings erhalten bleiben, ist für diese Art keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nötig.
Falls doch Eingriffe in diese Gebäude stattfinden, die zu einem Verlust nachweislich genutzter Brutplätze des Haussperlings führen, sind diese ebenfalls im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

1.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

→ Siehe hierzu auch die Anlagen 2 und 2.1 zum Bebauungsplan (*Umweltbericht* in der Fassung vom 13.06.2022, Planbar Güthler, Ludwigsburg).

Hinweise:
Die nachfolgend aufgeführten Ausgleichsflächen befinden sich im (öffentlichen) Eigentum der Stadt Kornwestheim auf Gemarkung Kornwestheim.
Mit den folgenden Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen wird in gleichartiger und im Umfang gleicher Größe der zu erwartende Eingriff in höherwertige gesetzlich geschützte Biotoptypen im Plangebiet ausgeglichen.

1. Ausgleichsmaßnahme A1:

Lage und Maßnahmenbeschreibung
Auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 4333 bis 4335 (Fläche 970 m²) ist ein Feldgehölz (Feldgehölz LUBW Nr. 41.10) anzulegen. Es sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen (→ siehe Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung Ziff. Nr. 3.7). Die Gehölzbestände sind im Pflanzraster 1,5 x 1,5-2 Meter aufzupflanzen. Dabei ist auf die autochthone (gebietsheimische) Herkunft der Arten zu achten. Nach Etablierung eines geschlossenen Gehölzbestandes muss die die langfristige Pflege durch abschnittweises „auf den Stock setzen“ alle 5-10 Jahre erfolgen. Dabei sind einzelne größere Bäume zur Entwicklung von Habitatstrukturen zu belassen.

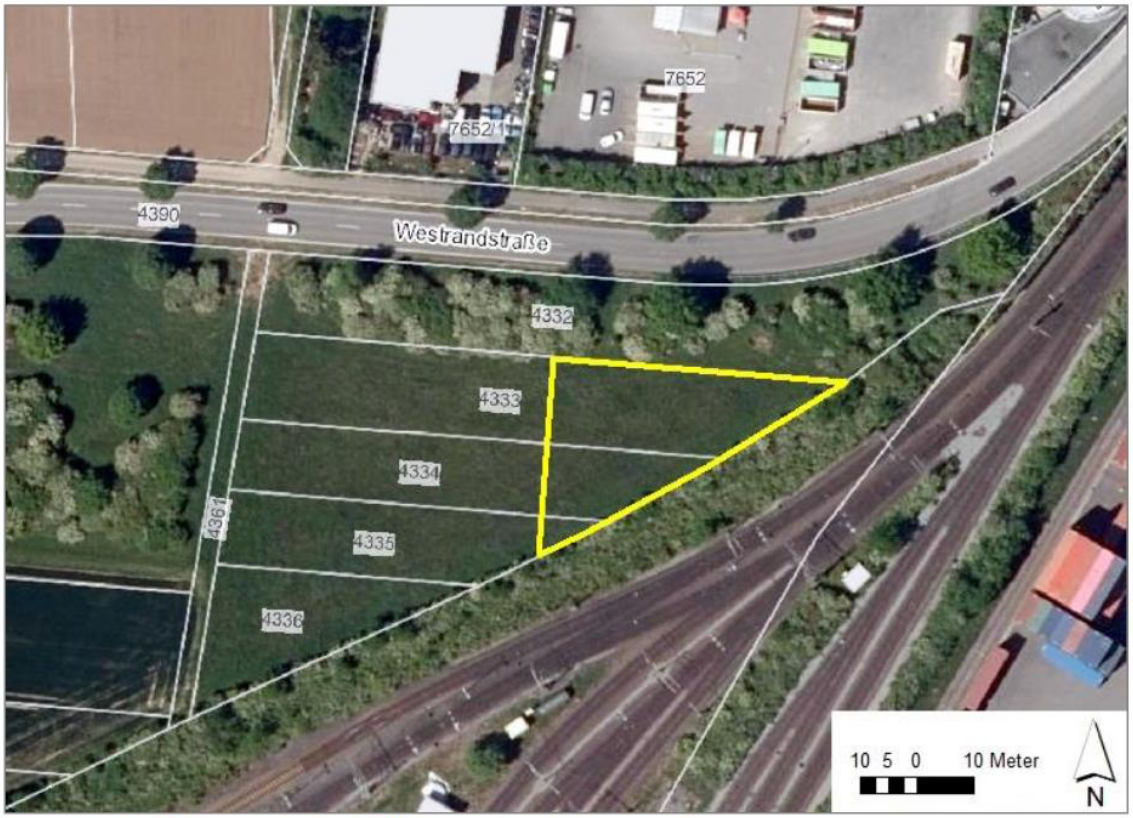

Lage der Ausgleichsmaßnahme (gelbe Linie), Stadt Kornwestheim

Grundlage: Amtliche Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, AZ.: 2851-9-1/19.

Ausgleichsumfang Kompensationsmaßnahme: A1 Anlage Feldgehölz

LUBW-Nr.	Biotoptyp / Nutzungsart	Bestand			Planung		
		Biotop-wert-punkte	Fläche (m²)	Öko-punkte (ÖP)	Biotop-wert-punkte	Fläche (m²)	Öko-punkte (ÖP)
33.41	Fettwiese artenarm	10	970	9.700	10	0	0
41.10	Feldgehölz	14	0	0	14	970	13.580
Summe				**9.700**			**13.580**

Differenz zwischen Biotopwert Bestand und Planung	**3.880**

2. Ökokontomaßnahme KW-2500_2518_2526:

<u>Lage und Maßnahmenbeschreibung</u>
Als zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden dem zu erwartenden Eingriff in höherwertige gesetzlich geschützte Biotoptypen die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 2500, 2518 und 2526 (Fläche 6.397 m²) zugeordnet. Diese Flächen werden dem städtischen Ökokonto entnommen.
Auf diesen ehemaligen Ackerstandorten wurden Buntbrachen entwickelt (Ansaat der Flächen mit einer regionalen und eigens für Kornwestheim zusammengestellten Samenmischung und Entwicklung zum Zielbiotoptyp „ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte“).

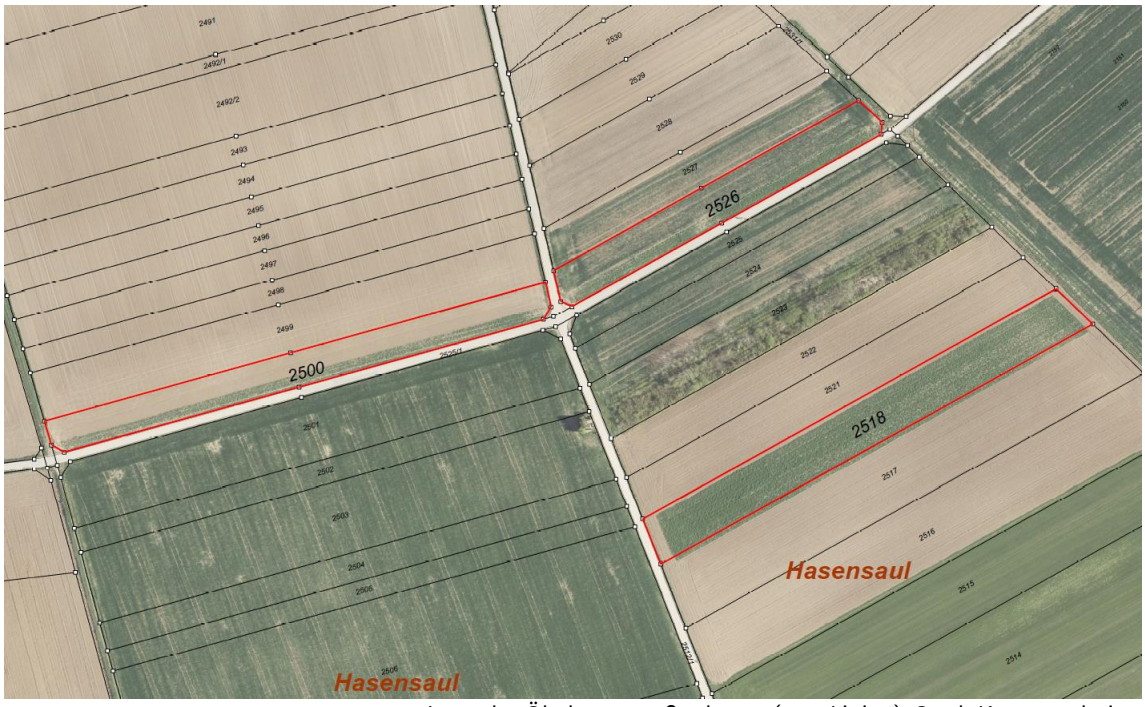

Lage der Ökokontomaßnahmen (rote Linien), Stadt Kornwestheim

Übersicht Kompensationsmaßnahmen gesamt:

Kompensationsmaßnahmen	Aufwertung Schutzgut	ÖP
Anlage Feldgehölz	Biotope	3.880
Ökokontomaßnahme KW-2500_2518_2526	Biotope	20.913
Summe Kompensationsmaßnahmen		**24.793**

Verbleibender Kompensationsbedarf	0

Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

1.6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und geplanten Maßnahmen (Monitoring)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 4c BauGB)

Zur Überprüfung der erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende Umweltbelange nach Umsetzung der Bauleitplanung zu überwachen:

1. Umsetzungskontrolle der erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist durch eine fachlich qualifizierte Stelle zu überprüfen, ob die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt wurden.

2. Wirkungskontrolle der umgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Mit der Abnahme Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte Stelle zu überprüfen, ob die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die in diesem Umweltbericht beschriebenen Entwicklungsziele erreichen bzw. eine positive Entwicklungsprognose zur Zielerreichung gegeben ist. Gegebenenfalls ist die Kontrolle zu wiederholen.

2. Aufzuhebende Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften der folgenden Bebauungspläne außer Kraft:

- „Bauliche Änderung und Neufeststellung zwischen der „Markgröninger Straße“ und dem Rangierbahnhof“ (B-Plan Nr. 269), in Kraft getreten am 09.09.1959
- „Gewerbegebiet Nord – Änderung“ (B-Plan Nr. 371), in Kraft getreten am 06.02.1999

3. Hinweise

3.1 Artenschutz

3.1.1 Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) des Artenschutzes erfüllen:

- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

- Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.

- CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

3.1.2 Weitere Empfehlungen und Hinweise:

- Dem Schutz der im Gebiet vorkommenden und nach BNatSchG besonders geschützten Blindschleiche dienen gleichzeitig alle Maßnahmen die zum Schutz der Mauereidechse durchgeführt werden. Die Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse sind auch geeignet Eingriffe in Lebensstätten der Blindschleich zu vermeiden und zu minimieren. Im Rahmen der Umsetzung von Mauereidechsen sind aufgefundene Blindschleichen mit umzusetzen.

- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen und/oder Sperlingskolonien an die Gebäude im funktionalen-räumlichen Zusammenhang empfohlen.

- Als populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurde ein Astloch und drei Stammhöhlen festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt vier Vogelnisthilfen (drei Starenhöhlen und eine Großraumnisthöhle) aufgehängt werden.

- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie gebietsheimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um oder nachzurüsten.

3.2 Gesetzlich geschützte Biotope / Begrünung neue Böschungsanlage

Im unmittelbaren Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs grenzen Hecken des kartierten, gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG geschützten Biotops „Feldgehölz und Feldhecken Rangierbahnhof Nord“, Biotopnummer: 171211180181 an. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Hecken mittlerweile deutlich über den im Jahr 1994 kartierten Umfang hinausgehen.
Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten.
Lassen sich auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Handlungen im Sinne des Absatzes 2 nicht vermeiden, kann auf Antrag der Stadt Kornwestheim über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 von der unteren Naturschutzbehörde entschieden werden.

Die zu den Kleingärten führende neue Böschungsanlage sollte aus Erosionsschutzgründen und zur Anlage von Biotopstrukturen mit einer standortgerechten, autochthonen (gebietsheimischen) Ruderal-Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % des Herkunftsgebiet 5.1 – Süddeutsches Hügel und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken anzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

3.3 Wasserwirtschaft (siehe hierzu auch die Anlagen 7 und 8 zum Bebauungsplan)

Grundwasserschutz
Das Plangebiet ist im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G) ausgewiesen. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen).

Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig. Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Umwelt zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer
Die Entwässerung der Brücke ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens darzustellen und mit dem Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Umwelt abzustimmen.

3.4 Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine Denkmale bekannt. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.5 Regelungen zum Schutz des Bodens / Altlasten

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Anlage 4 zum Bebauungsplan).

Altlasten
Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.
Sofern bei der Erschließung der Fläche dennoch bislang nicht bekannte Altablagerungen oder Altlasten festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt, Fachbereich Umwelt zu informieren und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3.6 Telekommunikation (siehe Anlagen 5 und 6 zum Bebauungsplan)

In allen Straßen bzw. Gehwegen sowie der Brücke sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.
Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme / Neubau Brücke berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben.
In der rot hinterlegten Trasse befinden sich hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikati-

onslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich möglicher Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten (siehe Anlage 6 zum Bebauungsplan).

3.7 Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung

Die Auswahl der Gehölzarten orientiert sich an den „gebietsheimischen Gehölzen" für den Raum Kornwestheim (LFU 2002). Die fett hervorgehobenen Arten entsprechen dem Hauptsortiment und sollten bei Anpflanzungen bevorzugt werden. Die Artauswahl der Gehölze ist an den Standorteigenschaften auszurichten.

Pflanzliste 1 / Laubbäume 1. und 2. Ordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Großkronig	Mittelkronig
Acer campestre	**Feld-Ahorn**		X
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	X	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	X	
Alnus glutinosa	**Schwarz-Erle**		X
Betula pendula	**Hänge-Birke**	X	
Carpinus betulus	**Hainbuche**		X
Fagus sylvatica	Rot-Buche	X	
Frangula alnus	Faulbaum		X
Fraxinus excelsior	**Gewöhnliche Esche**	X	
Populus tremula	**Zitterpappel, Espe**	X	
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**		X
Prunus padus	Trauben-Kirsche		X
Quercus petraea	**Traubeneiche**	X	
Quercus robur	**Stieleiche**	X	
Sorbus aria	Echte Mehlbeere		X
Sorbus domestica	Speierling		X
Sorbus torminalis	Elsbeere		X
Tilia cordata	Winter-Linde	X	
Tilia platyphyllos	**Sommer-Linde**	X	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	X	

Pflanzliste 2 / Sträucher und Heister

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Cornus sanguinea	**Roter Hartriegel**
Coryllus avellana	**Gewöhnliche Hasel**
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	**Gewöhnliches Pfaffenhütchen**
Ligustrum vulgare	**Gewöhnlicher Liguster**
Prunus spinosa	**Schlehe**
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	**Echte Hunds-Rose**
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	**Purpur-Weide**
Salix rubens	**Fahl-Weide**
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	**Wolliger Schneeball**
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplans:

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung
Kornwestheim, 13.06.2022

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Allgemeine Angaben:

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen/Vorschriften sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am 29.04.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am 17.06.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 18.06.2021 bis 16.07.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange	vom 17.06.2021 bis 16.07.2021
Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2022	am
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am
Öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom ... bis ...
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am
Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in der Fassung vom ... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	am
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Kornwestheim übereinstimmen.

Kornwestheim,

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin